

Vertrag zur Überprüfung von Anlagerichtlinien

Die
vertreten durch
- nachstehend "Kunde" genannt -
und
Schön & Co GmbH Westerfeldstraße 19 32758 Detmold
vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Markus Schön, ebenda

- nachstehend "Schön & Co" genannt -
- Beide Vertragsparteien gemeinsam werden nachstehend als "Vertragsparteien" bezeichnet.

Die Vertragsparteien schließen hiermit nachfolgende Vereinbarung:

Präambel

Der Kunde verfügt über Finanzmittel, die ihm möglichst dauerhaft die Erfüllung seines satzungsgemäßen Auftrags ermöglichen sollen. Zu diesem Zweck setzt der Kunde einen Teil der ihm zur Verfügung stehenden Finanzmittel zur kurz-, mittel- und langfristige Geldanlage ein. Diese Geldanlagen erfolgen durch die Vertreter bzw. durch diese bevollmächtigten Personen des Kunden auf Basis von Anlagerichtlinien.

Diese Anlagerichtlinien werden Schön & Co zur Verfügung gestellt.

Schön & Co ist ein Finanzdienstleistungsinstitut und verfügt u. a. über die Genehmigung nach dem Kreditwesengesetz zur Erbringung der Finanzportfolioverwaltung ("Vermögensverwaltung"). Aus langjähriger Tätigkeit verfügt Schön & Co über umfängliche Erfahrungen bei der Erstellung, Prüfung und Unterbreitung von Überarbeitungsvorschlägen für Anlagerichtlinien. Der Kunde beauftragt Schön & Co unter Berücksichtigung etwaiger Folgen der Corona-Pandemie für die Kapitalmärkte mit einer Überprüfung der bestehenden Anlagerichtlinien und mit der Unterbreitung von Vorschlägen zur Modifizierung der Anlagerichtlinien nach Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarungen.

§ 1 Vertragsgegenstand und Höhe der Vergütung

Schön & Co wird für den Kunden unter Berücksichtigung möglicher Folgen der Corona-Pandemie eine Überprüfung seiner aktuellen Anlagerichtlinien vornehmen.

Gegenstand der Beauftragung ist die Überprüfung von Pandemie-Klauseln zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit, Erhöhung der Sicherheit, Umsetzbarkeit von Anlagegrenzen, deren laufende Überprüfung sowie die Unterbreitung von Anpassungsvorschlägen.

Die Vergütung von Schön & Co für die vorstehend beschriebenen vertragsgegenständlichen Leistungen beträgt pauschal 2.000 Euro zuzüglich der im Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Mehrwertsteuer und ist innerhalb von 7 Werktagen nach Eingang der Stellungnahme zum Ergebnis der Überprüfung der Anlagerichtlinien beim Kunden zur Bezahlung auf das auf der Rechnung von Schön & Co angegebene Geschäftskonto zur Zahlung fällig.

Gegenstand der Beauftragung ist die Überprüfung und gegebenenfalls vollständige Überarbeitung der bestehenden Anlagerichtlinien und Einbeziehung Anlagestrategie unter Berücksichtigung etwaiger Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kapitalmärkte und sich daraus ergeben der Risikowertungen. Unter diesem Blickwinkel sind auch etwaige Auswirkungen auf das Risikomanagement, die Anlagestruktur, der Sicherstellung einer jederzeitigen Handlungsfähigkeit, Schaffung höchstmöglicher Anlagesicherheit bei gleichzeitiger Optimierung der Strukturen zur Erreichung der Anlageziele, Anpassung von Anlagegrenzen, laufende Überprüfung, Schaffung eines Pandemie-sicheren Neu- und Wideranlageprozesses u. ä. zu berücksichtigen.

Die Vergütung von Schön & Co für die vorstehend beschriebenen vertragsgegenständlichen Leistungen beträgt pauschal 5.000 Euro zuzüglich der im Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Mehrwertsteuer und ist innerhalb von 7 Werktagen nach Eingang der Stellungnahme zum Ergebnis der Überprüfung der Anlagerichtlinien mit den dazugehörigen Vorschlägen zur Modifizierung der Anlagestrategie beim Kunden zur Bezahlung auf das auf der Rechnung von Schön & Co angegebene Geschäftskonto zur Zahlung fällig.

§ 2 Auftragsausführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses

Schön & Co wird die vertragsgegenständlichen Leistungen nach bestenm Wissen und Gewissen erbringen.

Es besteht zwischen den Parteien Einvernehmen, dass Schön & Co. unbeschadet des genauen Gegenstands der Beauftragung gemäß vorstehenden Angaben nur die Erbringung von Diensten und nicht eines bestimmten Erfolges schuldet.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Unterzeichnung der Vereinbarung durch die Vertragsparteien. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Schön & Co alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für die bislang vom Kunden für die Anlage zugrunde gelegten Anlagerichtlinien.

Schön & Co verpflichtet sich, den Auftrag schnellstmöglich zu bearbeiten und zu beenden, ohne jedoch einen verbindlichen Fertigstellungstermin angeben zu können. Sobald der Kunde alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Auskünfte und Unterlagen, insbesondere die bisher geltenden Anlagerichtli-

nien zur Verfügung gestellt hat, wird Schön & Co die voraussichtliche Bearbeitungsdauer unverbindlich mitteilen. Da es sich bei der Überprüfung und gegebenenfalls beauftragten Überarbeitung der Anlagestrategie um eine auf den jeweiligen Kunden individuell angepasste Leistung handelt, übernimmt Schön & Co keine Haftung für einen bestimmten Fertigstellungstermin.

Das Vertragsverhältnis ist seitens des Kunden jederzeit ohne Angabe von Gründen kündbar. Unbeschadet einer Kündigung ist der Kunde zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, wenn Schön & Co mit der Überprüfung der bisherigen Anlagestrategie bereits begonnen hat. Zuvor sind Schön & Co die Aufwendungen zu ersetzen, die vor Beginn der Überprüfung der Anlagestrategie entstanden sind.

Auf jeden Fall endet das Vertragsverhältnis mit Fertigstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch Schön & Co und deren Überlassung an den Kunden.

§ 3 Haftung

Die Haftung für Sach – und Rechtsmängel ausgeschlossen. Mit dieser Vereinbarung wird keine Haftung für bestimmte Anlagestrategien oder -erfolge begründet und übernommen. Auch insoweit ist jeglicher Haftung von Schön & Co. ausgeschlossen.

Kommt eine der Vertragsparteien auch nach Fristsetzung Ihren vertraglichen Pflichten nicht nach, so steht der jeweils anderen Vertragspartei maximal Schadensersatz in Höhe des vereinbarten Honorars zu.

Der vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Vorsatz oder Arglist.

§ 4 Geheimhaltungsverpflichtung

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur absoluten Verschwiegenheit über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von denen sie Kenntnis erlangen, sofern sie zur Offenlegung nicht durch gesetzliche oder behördliche Anordnungen oder zur Wahrnehmung eigener Rechte gezwungen sind.

§ 5 Urheberrechtsschutz

Schön & Co behält sich an dem erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht vor.

Unbeschadet eines etwaigen Urheberrechts verpflichtet sich der Kunde die Ausarbeitungen von Schön & Co nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden. Eine darüber hinausgehende Nutzung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Weitergabe der Ausarbeitungen von Schön & Co an Dritte ist nicht statthaft, es sei denn Schön & Co stimmt schriftlich einer Weitergabe an Dritte zuvor ausdrücklich zu.

§ 6 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben ist Detmold.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder
werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Anstelle
der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die, soweit
rechtlich zulässig, nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was
nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt
war. Dies gilt entsprechend im Falle von unbeabsichtigten Lücken in diesem Vertrag. Diese salvatorische
Klausel ist keine bloße Beweislastumkehr, sondern bedingt § 139 BGB insgesamt ab.

	Detmold,	
Rechtsverbindliche Unterschrift der Einrichtung	Schön & Co	